GVV KOMMUNAL VERSICHERUNG VVaG

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
Telefon: 0221 4893-0
www.gvv.de

GVV-Kommunalversicherung VVaG Postfach 40 06 51 50836 Köln

Sie erreichen uns
Montag - Freitag von 7:30 bis 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Michael Wenning
Telefon: 0221 4893-270
Telefax: 0221 4893-57270
E-Mail: michael.wenning@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):

Ihr Zeichen:

26.08.2013

Verkehrssicherungspflicht im Bereich eines Regenrückhaltebeckens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden zwischenzeitlich von unserem Mitgliedsberater, Herrn Schink, darauf hingewiesen, dass Ihr Vorstandsmitglied, Herr , die Frage an ihn herangetragen habe, ob Bedenken bestehen, wenn Mitglieder Anwohnern den Zutritt zu umzäunten Regenrückhaltebecken erlauben. Hintergrund ist offenbar die Überlegung einzelner Anwohner, das Gelände zu pflegen und u.U. eine erweiterte Naherholungsfläche zusätzlich zum eigenen Garten zu erschließen.

Grundsätzlich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Absicherung künstlich angelegter Wasserflächen ein hohes, häufig leider unterschätztes Haftungsrisiko darstellt. Vor einiger Zeit ist deshalb in der BADK-Information 4/1999, 125 ein Aufsatz unseres Wiesbadener Kollegen, Herrn Göbel-Pithard zur Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Wasserflächen erschienen. Diesen nach wie vor aktuellen Artikel haben wir einmal zu Ihrer allgemeinen Information beigefügt.
Grundsätzlich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Absicherung künstlich angelegter Wasserflächen ein hohes, häufig leider unterschätztes Haftungsrisiko darstellt. Vor einiger Zeit ist deshalb in der BADK-Information 4/1999, 125 ein Aufsatz unseres Wiesbadener Kollegen, Herrn Göbel-Pithard zur Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Wasserflächen erschienen. Diesen nach wie vor aktuellen Artikel haben wir einmal zu Ihrer allgemeinen Information beigefügt.

Diesem können Sie entnehmen, dass generell keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden kann, welche konkreten Anforderungen an die Absicherung eines Regenrückhaltebeckens zu stellen sind. Denn insoweit sind letztendlich stets entscheidend die jeweilige konkrete örtliche Lage des Beckens und die Gefahr, die insbesondere für Kinder durch das Regenrückhaltebecken drohen. Wenn dieses sich z.B. unmittelbar in der Nähe von Wohngebieten befindet, so werden von der Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gestellt. Denn Erfahrungsgemäß üben Wasserflächen eine besondere Anziehungskraft auf Kinder aus. Diese unterschätzen leider häufig im Rahmen ihres Spieltriebs die bestehende Gefahr. Falls sich ein Regenrückhaltebecken in der Nähe eines Wohngebietes befindet, so empfehlen wir daher grundsätzlich die Einzäunung, wenn das Becken eine Einstauhöhe von mehr als 40 cm erreichen kann. Darunterliegende Einstauhöhen halten wir deshalb für unproblematisch, da nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auch im Bereich von Kinderspielplätzen Wasserflächen mit einer Tiefe von max. 40 cm als unproblematisch angesehen werden.

...

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Verbandsdirektor Wolfgang Schwede (Vorsitzender)
Verbandsdirektor Horst F. Richartz

Verbandsdirektor Heribert Rohr
Verbandsdirektor Thomas Uylen
Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel
Landrat Bertram Fleck
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Sitz Köln
Amtsgericht Köln HRB 732

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto-Nr. 4 048
BIC COKSDE33
IBAN DE19 3705 0299 0000 0040 48

GVV KOMMUNAL
VERSICHERUNG VVaG

Im Übrigen empfehlen wir unseren Mitgliedern in Anlehnung an die DIN-Vorschrift für Löschwasser teiche zumindest einen Zaun mit einer Höhe von 1,25 m.

Eine Zaunanlage halten wir hingegen nicht für erforderlich, wenn das Regenrückhaltebecken sich im Außenbereich befindet, wo nicht mit spielenden Kindern zu rechnen ist, und wenn das Becken nur zeitweise wasserführend ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze können wir Ihnen danach nur dringend davon abraten Anwohnern, die offensichtlich in unmittelbarer Nähe des umzäunten Regenrückhaltebeckens wohnhaft sind, die Möglichkeit einzuräumen den eingezäunten Bereich als „Naherholungsfläche" zusätzlich zu nutzen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, auch Regenrückhaltebecken so auszugestalten, dass sie und ihre Umgebung als Naherholungsfläche genutzt werden kann, diese Voraussetzungen sind jedoch offensichtlich in den hier vorgesehenen Bereichen nicht gegeben. Denn ansonsten wären vermutlich die Becken auch nicht umzäunt worden. Der Bereich des Regenrückhaltebeckens ist und bleibt ein Gefahrenbereich insbesondere für Kinder. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass diese den Bereich nicht betreten können. Wenn Sie in Kenntnis dieser Gefahrensituation dennoch die Erlaubnis erteilen, den Bereich des Regenrückhaltebeckens als Naturerholungsfläche zu nutzen so können Sie aus unserer Sicht sich Ihrer Verantwortung nicht durch eine Nutzungsvereinbarung gänzlich entziehen.

Ein wenig anders ist die Situation zu beurteilen soweit es lediglich um die Pflege des Geländes rund um das Regenrückhaltebecken geht. Insoweit sehen wir durchaus die Möglichkeit, dass einer verantwortungsbewussten Person der Schlüssel zum alleinigen Zweck, die Fläche zu pflegen, ausgehändigt wird. Allerdings sollte sichergestellt sein, dass der Schlüssel nicht in der Nachbarschaft herumgereicht wird, sondern allein er diesen nutzt. Es sollte ihm gegenüber klargestellt werden, dass er die Verantwortung für die Toranlage trägt und dafür Sorge zu tragen hat, dass während seiner Arbeit keine kleineren Kinder sich im Bereich des Regenrückhaltebeckens aufhalten.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass wir erst kürzlich einen Schadenfall gemeldet bekommen haben, wonach ein 9jähriger Junge offensichtlich durch das versehentlich nicht verschlossene Tor des Regenrückhaltebeckens sich Zutritt verschaffte und leider anschließend ertrunken ist. Die Staatsanwaltschaft ermittelt demzufolge nunmehr gegen den zuständigen Mitarbeiter unseres Mitgliedes wegen fahrlässiger Tötung.

Auch dieser Fall macht wieder deutlich, wie groß die Verantwortung der zuständigen Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Sicherung von Wasserflächen ist.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein konnten. Für evtl. Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG